

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Bayerisches Landessozialgericht

4. Senat

- **persönlich** -

Dr. Dürschke (Vorsitzender Richter)

Dr. Reich-Malter (Richterin)

Fr. Hentrich (Richterin)

Ludwigstraße 15

80539 München

Ismaning, 25.02.2021

Az. L 4 KR 198/20

Ihre förmliche Zustellung vom 15.02.2021 (Briefkasteneinwurf 17.02.2021)

Ihre förmliche Zustellung vom 16.02.2021 (Briefkasteneinwurf 17.02.2021)

Herr Dr. Dürschke, Frau Dr. Reich-Malter, Frau Hentrich,

mit den am 17.02.2021 in meinen Briefkasten eingeworfenen „förmlichen Zustellungen“ „Beschluss“ vom 12.02.2021 und Ladung vom 16.02.2021 haben Sie eine Reihe von Gesetzesverstößen gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) begangen. Zu zählen lohnt noch nicht; es wird ja noch mehr. Diese Gesetzesverstöße bedeuten aber auch **5 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB** durch Frau Dr. Reich-Malter und Frau Hentrich; also i.V.m. § 12 StGB **VERBRECHEN**. Herr Dr. Dürschke schafft es sogar auf **8 Rechtsbeugungen bzw. 8 VERBRECHEN**, da er ja die richterliche Anordnung der „Ladung“ zur Verhandlung am 11.03.2021 zu verantworten hat. Das reicht ihm aber noch nicht, er setzt noch eine **Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)** oben drauf (immer vorbildlich voran als Vorsitzender und Chef). Damit haben Sie auch die **Verfassung (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)** gebrochen; ebenfalls eines Ihrer „Gewohnheitsrechte“.

Da Sie drei, Herr Dr. Dürschke, Frau Dr. Reich-Malter und Frau Hentrich, ja nun hinlänglich bekannt sind als eine Besetzung der 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts mit geradezu suchtartigem Hang zur Begehung von Straftaten (insbesondere Rechtsbeugungen nach § 339 StGB; i.V. m. § 12 StGB VERBRECHEN) und zum Brechen der Verfassung und da Sie versuchen mit Ihren strafrechtlich relevanten Bemühungen irgendwie um das Öffentlich-Werden Ihres Treibens herum zu kommen, lege ich natürlich besonderen Wert auf eine mündliche Verhandlung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und verlange eine öffentliche Verhandlung vor „meinem gesetzlichen Richter“, d.h. vor einer vollen Besetzung des 4. Senats unter dem Vorsitz seines Vorsitzenden Richters Dr. Dürschke. Da es absehbar ist, dass Sie auch zu solch einer gesetzeskonform anberaumten mündlichen Verhandlung wieder Gesetzesbrüche in Serie begehen wollen, verlange ich die Teilnahme der Öffentlichkeit an der öffentlichen Verhandlung. Ich beabsichtige ca. 20-30 Zeugen zur Verhandlung

mitzubringen, alles ebenfalls von den gesetzlichen Krankenkassen Betrogene bzw. noch zu Beträgende, die mit Unterstützung der rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Sozialgerichtsbarkeit um ihr privates Eigentum gebracht werden bzw. werden sollen. Wenn Sie nicht in der Lage sind einen entsprechenden Gerichtssaal zu organisieren mit Beachtung der Corona-Abstandsregeln, dann delegieren Sie diese Aufgabe an besser Befähigte.

Des Weiteren fordere ich die Video-Aufzeichnung der gesamten mündlichen Verhandlung mit anschließender Übergabe einer Video-Kopie an mich. Schließlich geht es um Straftaten und da ist die Sammlung von Beweisen gegen die Täter sehr hilfreich. Im Übrigen ist **es von eminentem gesellschaftlichen Interesse** bis ins Detail nachvollziehen zu können, wie die Richter der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit zu „Auftragskillern“ (die hier geltende Bedeutung des Wortes erschließt sich nicht durch juristische Wortverdrehung, sondern durch das Lesen folgender Dokumente, die ja Teil meiner Klagebegründung sind und also Ihnen längst bekannt sein sollten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> „20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn“; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-PP_016] 20201217_Offener Brief an die hauptverantwortlichen Parteipolitiker & die verfassungswidrigen "Richterrecht" sprechenden Richter) im staatlich organisierten Massenbetrug mit mafiösen Strukturen innerhalb/zwischen den beteiligten Organisationen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch verkommen sind.

Dieses Spielchen, als wüssten Sie nichts von den Rechtsbrüchen der Richterin Brunner von der 35. Kammer des SG München, führt zur Frage, was denn in Ihren SG-Akten tatsächlich zu finden ist bzw. was ggf. „verschwunden“ worden ist. Außerdem erfordert die gesetzeswidrige Verwendung der Akten der Beklagten eine Klärung, was Sie denn da gesetzeswidrig unter Verschluss halten wollen. Ich fordere also Akteneinsicht und bitte um Mitteilung einer Ansprechperson zur Terminvereinbarung.

Unschwer zu erkennen, dass Ihr für den 11.03.2021 10:30 Uhr beabsichtigtes kriminelles Treiben gestrichen ist.

gez. Mühlbauer

Anhang: TATSACHENFESTSTELLUNG Gesetzesverstöße SGG, ZPO, GVG, Verbrechen und Vergehen StGB; Verfassungsbrüche – 4. Senat des Bayer. LSG (Stand zum 16.02.2021)

TATSACHENFESTSTELLUNG

(Stand zum 16.02.2021)

Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Berufungsverfahren L 4 KR 198/20

vor dem 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

I.A Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

(„Beschluss“ vom 12.02.2021)

Übersandter Beschluss nicht beglaubigt - rechtsungültig (§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG)

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Beschlusses des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts in München vom 12. Februar 2021 ist keine Kopie eines Beschlusses in Papierform, denn sie ist nicht vom Vorsitzenden Richter unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Beschlusses, die zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen ist (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Berufungskläger **übersandte Abschrift des Beschlusses ist** somit aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Begründung nach § 153 Abs. 5 i.V.m. § 105 Abs. 3 SGG – bewusst unwahre Behauptung des Senats

Der 4. Senat führt unter Gründe auf: *„Die Übertragung auf die Berichterstatterin erfolgt aufgrund des seit 1. April 2008 geltenden § 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG)“*

§ 153 (5) SGG

„(5) Der Senat kann in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.“

Der Senat führt aus: *„Danach kann die Berichterstatterin des Senats in Fällen, in denen das Sozialgericht mit einem Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entschieden hat (hier der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.04.2020), zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern über die Berufung entscheiden.“*

Dies setzt voraus, dass das Sozialgericht per Gerichtsbescheid entschieden hat.

§ 105 (3) SGG

*„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; **wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**“*

Der sogenannte „Gerichtsbescheid“ gilt also nach Gesetzeslage als **nicht ergangen**. Die nicht beglaubigte Abschrift dieses Dokumentes mit Markierung aller Rechtsbrüche, das Begleitschreiben an die Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts München und die Tatsachenfeststellung über die von der Richterin Brunner begangenen 25 Verletzungen des SGG und der ZPO, einer Nötigung in besonders schweren Fall und den 30 Rechtsbeugungen (VERBRECHEN nach § 339 i.V.m. § 12 StGB) sind unter

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_27313], [IG_K-SG_27314], [IG_K-SG_27315] abgelegt.

Diese Rechtsbrüche und die Gesetzeswidrigkeit sind in der Begründung der Berufung unter „I. Verfahrensmängel“ und „II. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Relevanz“ eingehend dargestellt. Des Weiteren wurden die obigen Dokumente dem 4. Senat explizit am 17.06.2020 nochmals zugesandt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_27302]). Darüber hinaus ist in der modifizierten Begründung der Berufungsklage vom 17.06.2020 festgestellt, dass sämtliche unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegten Dokumente inkl. der zugeordneten detaillierten gerichtsfesten Beweisdokumente Teil der Klagebegründung sind.

Der 4. Senat missachtet hier also unter Vorsatz die Gesetzeswidrigkeit bzw. das „Nicht-Ergangen-Sein“ des angeblichen Gerichtsbescheides.

Bruch des § 16 GVG i.V. m. § 153 Abs. 5 SGG

Die vorsätzliche Missachtung des § 153 (5) SGG erfolgt nicht ziellos, sondern mit der Absicht durch diesen „Beschluss“ mir den gesetzlichen Richter zu entziehen und ist somit auch eine vorsätzliche Missachtung des § 16 GVG.

§ 16 GVG

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Die Durchführung der Verhandlung durch eine nicht einmal festgelegte Berichterstatterin durch eine spätere und willkürliche Festlegung durch den Vorsitzenden des 4. Senats ist ein Ausnahmegericht ohne gesetzliche Basis.

Gesetzeswidrige Entscheidungsformel – Bruch § 177 SGG

Der Senat benutzt die Entscheidungsformel: *„Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).“*

§ 177 SGG

„Entscheidungen des Landessozialgerichts, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.“

Die Entscheidungsformel des 4. Senats ist also in dieser Bedingungslosigkeit eine **gesetzeswidrige Aussage**, denn die gesetzliche Regelung enthält zwei Vorbehalte (§ 160a (1) SGG; § 17a (4) Satz 4 GVG).

Des Weiteren besagt § 177 SGG, dass nur die Anfechtung durch Beschwerde beim Bundessozialgericht gehemmt ist; eine Anfechtung z.B. vor dem Bundesverfassungsgericht wegen mehrfachem Verfassungsbruch oder vor einem Strafgericht wegen Rechtsbeugung ist aber nicht ausgeschlossen, wenn die Richter des Bayer. Landessozialgerichts unwahre Behauptungen über die Voraussetzungen für den Beschluss aufgestellt haben.

Verweigerte Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO)

Meine Berufungsklage datiert auf den 22.05.2020. Der Zweck dieses rechtswidrigen Beschlusses des 4. Senats ist es einen Termin für eine mündliche Verhandlung am 11.03.2021 festzulegen. Weder hat das Gericht die Beklagte aufgefordert die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung zu beweisen, noch hat das Gericht selbst sich bemüht den Sachverhalt zu klären.

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime, Amtsermittlungspflicht, Amtsaufklärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine **Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen, d. h. ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon, zu untersuchen.**

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat in den 9 Monaten der Anhängigkeit meiner Berufungsklage noch nicht einen einzigen Versuch unternommen eine Sachaufklärung durchzuführen oder

von der Beklagten zu verlangen die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung nach „Gesetz und Recht“ zu beweisen. Insbesondere wurde mein Beweisantrag Nr. 3 missachtet. Dies belegt, dass das Gericht gar nicht die Absicht hat Recht zu sprechen, sondern dass in der gesetzeswidrigen mündlichen Verhandlung durch eine Berichterstatteerin ausschließlich Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beabsichtigt ist.

I.B Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

(„Ladung“ vom 16.02.2021)

Die Anordnung meines persönlichen Erscheinens zur mündlichen Verhandlung am 11.03.2021 erfolgte auf richterliche Anordnung. Die Gesetzesbrüche gehen also zu Lasten des Vorsitzenden Richters des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts.

Gesetzeswidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG)

In der Anordnung zur mündlichen Verhandlung ist festgestellt:
„folgende Akten und Unterlagen beigezogen:
1 Bd. Akten des Sozialgerichts München, Az. S 35 KR 1844/19
mit **1 Bd. Akten der Beklagten**“

Wenn die Beklagte Schriftsätze einreicht sind diese „den übrigen Beteiligten [also dem Kläger] von Amts wegen mitzuteilen“. Die Verwendung der Akten der Beklagten ist gesetzeswidrig; sie müssen dem Berufungskläger zur Kenntnis gebracht werden und werden damit zu Akten des LSG. Das Gericht verletzt damit **§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG**.

Verweigerte Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG)

In der Anordnung zur mündlichen Verhandlung ist festgestellt:
„folgende Akten und Unterlagen beigezogen:
1 Bd. Akten des Sozialgerichts München, Az. S 35 KR 1844/19
mit **1 Bd. Akten der Beklagten**“

Dies beweist, dass sich der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts weigert die Begründung der Berufungsklage und die Akten/elektronischen Dokumente des Berufungsklägers (über 300 Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) überhaupt zur Kenntnis zu nehmen (Neutralitätsgebot).

Die Anordnung enthält die Aussage: „*Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.*“ Dies ist angesichts der Weigerung die Dokumente des Berufungsklägers zur Kenntnis zu nehmen, nur noch unverschämt.

Bruch des § 16 GVG

Die Anordnung enthält die Aussage: „*Das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten kann untersagt werden, solange Sie unbegründet ausbleiben und hierdurch **der Zweck der Anordnung** vereitelt wird.*“

Die Anordnung zum persönlichen Erscheinen zur mündlichen Verhandlung vom 16.02.2021 enthält keinerlei Hinweis darauf, um was für eine mündliche Verhandlung es sich handelt; nämlich die Verweigerung des „gesetzlichen Richters“ auf Basis des gesetzeswidrigen „Beschlusses“ vom 12. Februar 2021.

Der „**Zweck der richterlichen Anordnung**“ ist also der **Bruch des § 16 des GVG**.

II.A Gesetzesverstöße der Richter Dr. Dürschke, Dr. Reich-Malter, Hentrich des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) **(Verbrechen)**

(„Beschluss“ vom 12.02.2021)

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die unter I.A aufgelisteten Gesetzesverstöße gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurden ja nicht zielloos begangen, sie sollen dazu dienen die Klage des Berufungsklägers zugunsten der Beklagten abzulehnen und ihr den Vermögensvorteil durch Fortsetzung des Betrugs zu sichern. Jeder dieser Gesetzesverstöße erfüllt also den Straftatbestand der Rechtsbeugung (i.V.m § 12 StGB VERBRECHEN) und ist strafrechtlich den Tätern Herr Dr. Dürschke, Frau Dr. Reich-Malter, Frau Hentrich zuzuordnen. Der Vollständigkeit liste ich die **5 Rechtsbeugungen** nochmals kurz auf:

- Übersandter Beschluss nicht beglaubigt - rechtsungültig (§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG)
- Begründung nach § 153 Abs. 5 i.V.m. § 105 Abs. 3 SGG – bewusst unwahre Behauptung des Senats
- Bruch des § 16 GVG i.V. m. § 153 Abs. 5 SGG
- Gesetzeswidrige Entscheidungsformel – Bruch § 177 SGG
- Verweigerte Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO)

II.B Gesetzesverstöße des Vorsitzenden Richters Dr. Dürschke des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) **(Verbrechen + Vergehen)**

(„Ladung“ vom 16.02.2021)

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Die unter I.B aufgelisteten Gesetzesverstöße gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurden ja nicht zielloos begangen, sie sollen dazu dienen die Klage des Berufungsklägers zugunsten der Beklagten abzulehnen und ihr den Vermögensvorteil durch Fortsetzung des Betrugs zu sichern. Jeder dieser Gesetzesverstöße erfüllt also den Straftatbestand der Rechtsbeugung (i.V.m. § 12 StGB VERBRECHEN) und ist strafrechtlich dem Täter Herr Dr. Dürschke zuzuordnen. Der Vollständigkeit liste ich die **3 Rechtsbeugungen** nochmals kurz auf:

- Gesetzeswidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG)
- Verweigerte Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG)
- Bruch des § 16 GVG

Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)

Auf richterlichen Beschluss wird in der „Ladung“ vom 16.02.2021 mein „*persönliches Erscheinen [...] angeordnet*“ und mir mitgeteilt: „*Sie werden zu diesem Termin geladen. Sie müssen auch dann persönlich erscheinen, wenn Sie einen Bevollmächtigten entsenden. Falls Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 € festgesetzt werden. Ferner können Ihnen die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.*“

§ 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung **mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (2) **Rechtswidrig** ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels **zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen** ist.
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Die Androhung von **Ordnungsgeld** und **Kostenauflegung** auf richterliche Anordnung durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts erfolgte einzig aus dem angestrebten „**Zweck der richterlichen Anordnung**“ den **§ 16 des GVG zu brechen, so eine gesetzeskonforme mündliche Verhandlung zu verweigern und damit ein Öffentlich-Werden der Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche zu verhindern.**

III. Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Grundgesetz (GG) (Verfassungsbrüche)

(„Beschluss“ vom 12.02.2021; „Ladung“ vom 16.02.2021)

Folgende Artikel des GG wurden durch den 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts unmittelbar verletzt:

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die Abweichungen von „Gesetz und Recht“ sind in I.A, I.B, II.A und II.B hinreichend belegt.

Die massenhaften Rechtsbeugungen der Richter des 4. Senats zugunsten der Beklagten sind ebenfalls Beweis für die nicht existente Neutralität des Gerichts.

Art 103 GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Ziel des „Beschlusses“ vom 12.02.2021 und der „Ladung“ vom 16.02.2021 ist genau dieses, meinen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 GG auszuhebeln.

gez. Mühlbauer